

Aktenzeichen:
3b C 717/14



Amtsgericht
Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED], 67071 Ludwigshafen am Rhein

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
68159 Mannheim

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 12.01.2015
beschlossen:

Nach § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien der folgende

Vergleich

zustande gekommen ist:

1. **Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 750,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.**

2. **Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.**

3. **Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 01.03.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.**

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

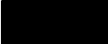
Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 01.02.2015 zu verzinsen.


Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:



 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

